



RECHTSANWALTSPARTNERSCHAFT
SEMLITSCH & KLOBASSA
A - 8570 VOITSBERG, KIRCHENGASSE 5

An das
Amt der Steiermärkischen
Landesregierung
Rechtsabteilung A13
Stempfergasse 7
8010 Graz

GZ: ABT13-147092/2017-6

NEU-6/2019, */JM

vorab via Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Grundnachbar und

Einschreiter:

Dipl.Ing. Clemens Neuber
Zivilingenieur für Forstwirtschaft und Sachverständiger,
Unterzeiring 6, 8762 Pölstal,

vertreten durch:

Dr. Peter Semlitsch & Dr. Wolfgang Klobassa,
RAe, Kirchengasse 5, 8570 Voitsberg
(S 605079)

(Vollmacht erteilt gem. § 8 RAO)

wegen: Ausweisung einer Vorrangzone „Bocksruck-Habring“

EINWENDUNGEN:

1-fach
2 Grundbuchsauszüge

DR. PETER SEMLITSCH - DR. WOLFGANG KLOBASSA
RECHTSANWÄLTE UND VERTEIDIGER IN STRAFSACHEN EINGETRAGENE TREUHÄNDER INSOLVENZVERWALTER
TEL: 03142 21850-0 FAX: 03142 21850-6 MAIL: OFFICE@RA-SEMLITSCH-KLOBASSA.AT INTERNET: HTTP://WWW.RA-SEMLITSCH-KLOBASSA.AT
RECHTSERHEBLICHE MITTEILUNGEN, WELCHE UNS VIA TELEFAX ODER EMAIL ERREICHEN, GELTEN UNABHÄNGIG VON ALLFÄLLIGEN ELEKTRONISCH ERSTELLTEN
SENDE- / EMPFANGSMITTEILUNGEN NUR DANN ALS ZUGESTELLT. WENN DEREN ERHALT UND INHALT UNSERERSEITS AUCH AUSDRÜCKLICH BESTÄTIGT WIRD.

BANKVERBINDUNG (ANDERKONTEN):

SPARKASSE VOITSBERG - KÖFLACH BANK AG IBAN: AT64 2083 9000 0000 0513 BIC: SPVOAT21
RAIFFEISENBANK LIPIZZANERHEIMAT EGEN., IBAN: AT91 3848 7000 0001 8002 BIC: RZSTAT2G487
VOLKSBANK STEIERMARK AG, IBAN: AT42 4477 0515 7003 0000 BIC: VBOEATWWGRA
UID: ATU 30387300 EDV - Code RA: S605079 INSOLVENZVERWALTUNG: M436722
GEMÄSS § 19A RAO BEGEHREN DIE GEFERTIGTEN ANWÄLTE DIE BEZAHLUNG SÄMTLICHER KOSTEN ZU IHREN HÄNDEN

Für Ihr Recht.
Ihr Rechtsanwalt.

Der Grundnachbar DI Clemens Neuber erstattet durch seine gemäß § 8 RAO bevollmächtigten Vertreter nachstehende

EINWENDUNGEN

gegen die Ausweisung einer Vorrangzone für Windenergie im Bereich Bocksruck-Habring gemäß dem vorliegenden Verordnungsentwurf:

Der Einschreiter ist Eigentümer der Liegenschaften EZ 147 und EZ 231 je der KG 65605 Oberzeiring im Gemeindegebiet Pölstal. Die ausgewiesene Zone liegt zu ca. 20% auf den im Eigentum des Einschreiters befindlichen Grundstücken 488/1 und 504, KG Oberzeiring.

Bescheinigungsmittel: beiliegende Grundbuchsauszüge

Der Einschreiter ist in mehrfacher Hinsicht massiv durch die geplante Ausweisung als Vorrangzone für Windenergie im Bereich Bocksruck-Habring in der vorliegenden Form beeinträchtigt und betroffen.

Wertverlust der Liegenschaften:

DI Neuber hat berufsbedingt als Sachverständiger mit zahlreichen Liegenschaftsbewertungen zu tun. Die Verkehrswerte forstlicher Liegenschaften liegen derzeit 30 – 40% über den Sachwerten. Diese Diskrepanz ist nur durch den Umstand zu erklären, dass andere wertbestimmende Maßstäbe für die Preisbildung ausschlaggebend sind. Diese sind Schönheit der Landschaft, Unberührtheit, Ruhe und Unbehelligkeit von direkten fremden Einflussnahmen und Störungen sowie das Eigenjagdrecht. Dafür nehmen die Liegenschaftskäufer auch in Kauf, dass die interne Verzinsung des eingesetzten Kapitals zwischen 0,5 und 1% liegt.

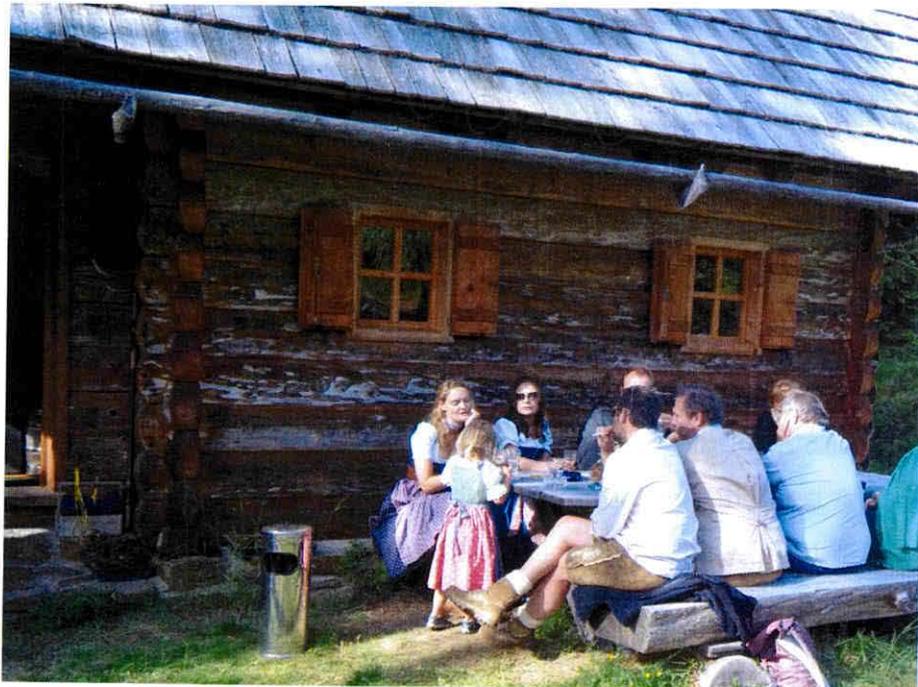
Der Einschreiter erleidet durch die Errichtung einer Windkraftanlage im unmittelbaren Nahebereich seiner Liegenschaft einen Schaden in Millionenhöhe, insbesondere dann, wenn nicht gleichzeitig eine vollumfassende Entschädigung normiert wird.

Bestand eines Wohngebäudes:

Unmittelbar an der Vorrangzone befindet sich ein Wohngebäude des Einschreiters, das zwar nicht ganzjährig bewohnt ist, aber mit rechtskräftiger Baubewilligung als Aufenthaltsort und Wohnraum bewilligt und genehmigt ist.

Die ausgewiesene Vorrangzone reicht viel zu nahe an dieses Gebäude heran und es ist der Abstand von 1000 m vom Wohngebäude des DI Neuber aber auch zu zahlreichen anderen Gebäuden in der Pufferzone bei weitem unterschritten. Selbst bei der Ausweisung als Eignungszone, in der die Widmungshoheit im Hoheitsbereich der Gemeinde liegt, sieht einen Abstand von 700 m vor.

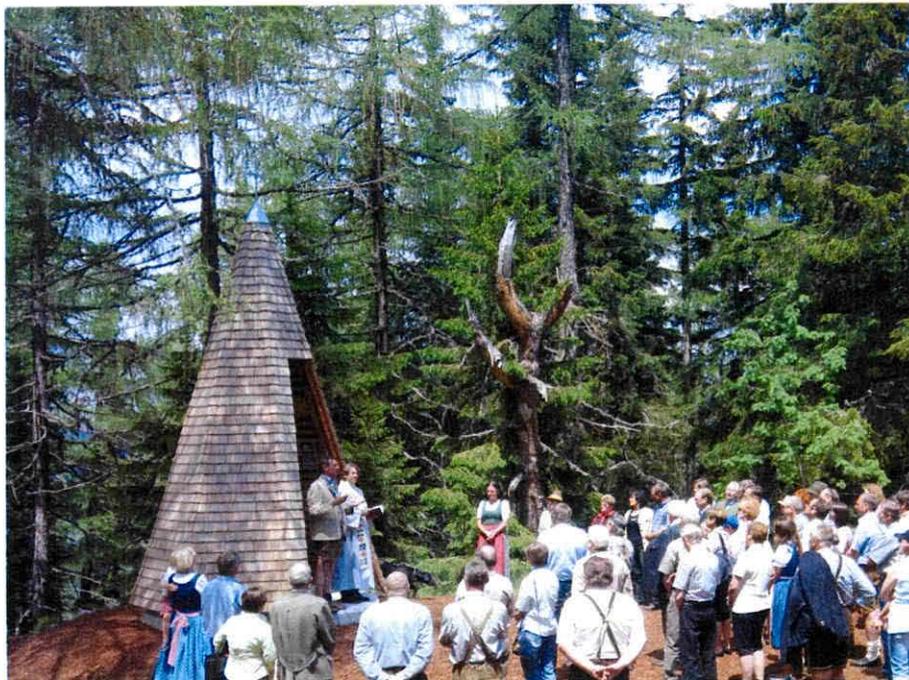
Das Wohngebäude dient der Familie und Freunden, wird aber als Labungsplatz von Wanderern, die auf den Bocksruck gehen, gerne angenommen.



Die Bewohnbarkeit und sogar der Aufenthalt in diesem Gebäude ist somit im Sinne der Verordnung nicht möglich, weil gesundheitliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Davon abgesehen ist der Erholungswert in diesem Bereich nicht mehr gegeben.

Bestand einer Kapelle:

1. Im Bereich des Hüttenareals befindet sich eine Kapelle. Diese ist dem Hl. Hubertus geweiht und diese ist ein Anziehungspunkt für die örtliche Bevölkerung.



Die religiöse Andacht ist bei Errichtung eines Windparks gestört.

Bestand eines Schlüsselhabitats für Auerwild:

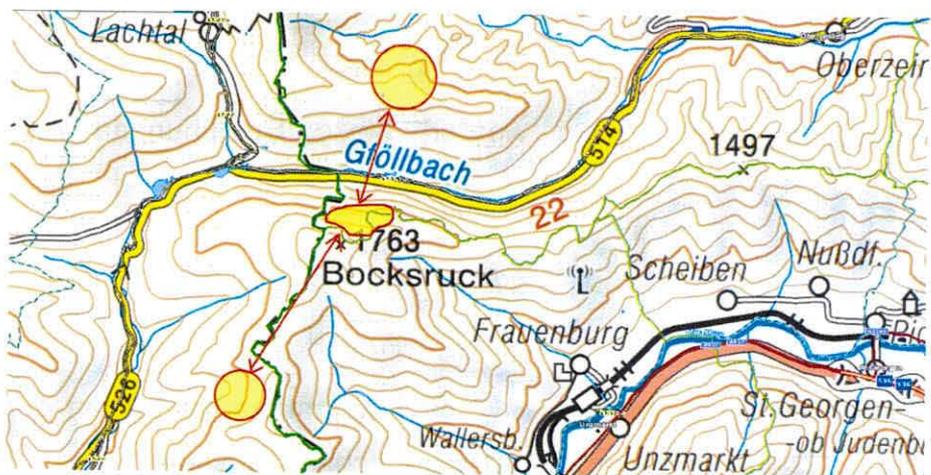
In den zur Eigenjagd gehörigen Parzellen 504, 488/1 KG Oberzeiring sowie der Parzelle 623/1 KG Frauenburg, für die über eine privatrechtlich geschlossene Gebietsabrundung ein Vorpachtrecht besteht, befindet sich ein Balzgebiet des Auerwildes. Dieses wird intensiv betreut und die waldbauliche Behandlung dieses Gebietes ist auf diese Wildart abgestimmt. Es wird sowohl zeitlich als auch örtlich auf die ökologischen Bedürfnisse des Auerwildes Rücksicht genommen und es wird eine geringere Bestockung als im Wirtschaftswald üblich gehalten, um einen artgerechten Bodenbewuchs zu schaffen und somit artgerechte Äsungsverhältnisse zu ermöglichen.

Die forstwirtschaftlichen Mindererträge aus diesem Umstand werden gerne in Kauf genommen, um die Art zu erhalten und zu fördern. Diese Rücksichtnahmen erfolgen freiwillig und stehen auch im Einklang mit den diversen internationalen, nationalen und regionalen gesetzlichen Regelwerken.

Jährlich werden die Bestände der Wildart im Rahmen des Monitoring der Landesjägerschaft erhoben und es ist aufgrund der hervorragenden Populationsdichte möglich, diese Population nachhaltig zu bejagen. In den letzten 10 Jahren betrug der Bestand der balzenden Auerhähne zwischen 10 und 15 Stk, was auf eine Frühjahrs-Populationsgröße von ca. 30 Stk schließen lässt. Somit kann dieser Bereich als Schlüsselhabitat betrachtet werden.



Dieses Schlüsselhabitat liegt als Bindeglied zu 2 weiteren bekannten sehr guten Balzplätzen, die einerseits im Nordosten am Gföllriegel (Moarköpfel) und im Südwesten am Zobolt-Alpl. Zwischen diesen 3 Balzplätzen besteht ein physischer und somit genetischer Austausch. Außerdem ist im gesamten Bereich der ausgewiesenen Vorrangzone ein Brut- und Aufzuchtgebiet, in dem über das ganze Jahr Hähne, Hennen und Küken anzutreffen sind.



Das Habitat des Bocksrucks i.w.s. mit seiner Auerwildpopulation ist seit jeher in der jagenden einheimischen Bevölkerung bekannt und ortsfest. Festzustellen ist jedoch eine stetige Verlagerung in höhere Bereiche, obwohl waldbaulich alles unternommen

wurde, dieses in tieferen Lagen zu verlagern. Alle diese Bemühungen sind gescheitert, weil die standörtlichen Gegebenheiten für dieses Wild in sehr engen Bereichen liegen.

Durch die Klimaerwärmung findet die Population diese Habitatsparameter eben nur mehr in Höhenlagen und ist im vorliegenden Habitat nun schon sehr nahe den Kammlagen angenähert. Aus diesem Grunde ist nicht zu erwarten, dass Ausgleichs- und Wildlenkungsmaßnahmen bei Bau eines Windparks von Erfolg gekrönt sind.

Durch die Errichtung eines Windparks, mit allen seinen negativen Folgen (Totschlag und Beunruhigung) ist mit einer Auslöschung der Population und seiner regionalen Vernetzung zu rechnen. Negative Beispiele über die Auswirkungen von Windkraftanlagen auf Raufußwildpopulationen sind durch die beinahe Auslöschung der Birkwildpopulation auf der Tanzstatt offenkundig.

Jagdbetrieb:

Der Eigenjagd Brandwald liegt in einem schutztechnisch heiklen Gebiet, in dem eine den Waldfunktionen angepasste Schalenwildliche angestrebt wird. Der Jagdbetrieb richtet sich an dieser Vorgabe strikt aus, versucht jedoch die Grundsätze der Jagdethik zu leben. Diese sind von den Grundsätzen, Respekt vor dem Wildtier und seinem Lebensraum, Fairness in der Bejagung und Mitgefühl vor dem Mitgeschöpf gekennzeichnet.

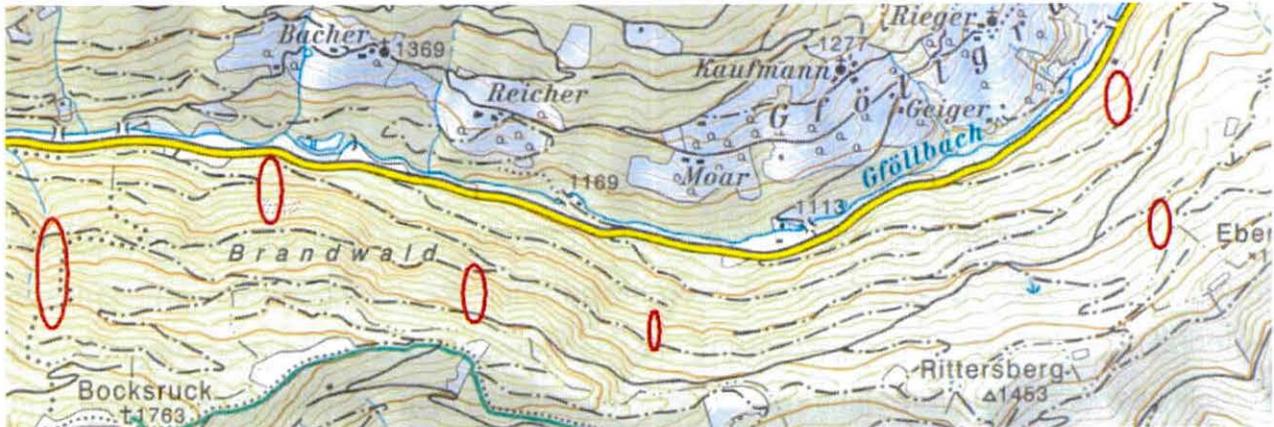
Durch den Bau eines Windparks werden diese Bemühungen erschwert und konterkariert.

Objektschutzwald:

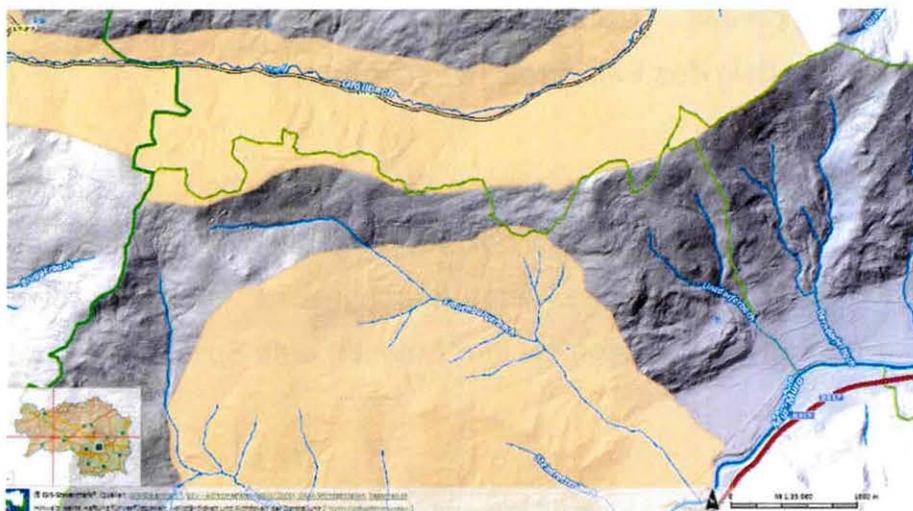
Im Bereich des Gföllgrabens gab es 2017 eine Katastrophensituation durch massive Hangrutschungen. Diese wurde durch Starkniederschläge ausgelöst.

Der gesamte Höhenrücken ist durch postglaziale Entlastungsrisse gekennzeichnet, die das Oberflächenwasser aufnehmen und über ihre unterirdischen Störzonen zu Quellaustritten in den übersteilen Nordflanken des Bocksrucks führen. Dort lösen diese

Wasseraustritte periodisch kleinere, aber auch katastrophale Hangrutschungen aus. Diese Vorgänge haben die Morphologie der Hänge durch Anrisse, Murgänge und Ablagerungen geprägt und diesen ein außerordentlich unruhiges Relief verliehen.



Im GIS Stmk sind die Nordflanken des Höhenrückens zwischen Bocksruck und Habring als Objektschutzwälder klassifiziert. Entsprechende Festlegungen gibt es im Waldentwicklungsprogramm in der entsprechenden Funktionsfläche 270 des Bezirkes Murtal.



Der Forstbetrieb Brandwald übt in Ausübung der Verantwortung gegenüber der Gesellschaft als Eigentümer aus diesem Grund eine funktionsgerechte und fachkundige Schutzwaldbewirtschaftung im Rahmen seiner Möglichkeiten aus, um die Naturgefahren zu mindern.

Durch Rodungen und durch Grabarbeiten im Rückenbereich werden die hydrologischen Verhältnisse verschlechtert, sodass auszugehen ist, dass diese Rutsch-Vorgänge verstärkt werden. Die potenziellen Rutschmassen sind so erheblich, dass

Katastrophenszenarien, die zu Verschüttungen der Landesstrasse und des Gföllerbach führen, nicht auszuschließen sind.

Allgemeine Einwendungen:

Unsere Gesellschaft ist durch ein gesetzliches Regelsystem auf internationaler, nationaler und regionaler Ebene geregelt.

Die Regierungsstellen haben diese gesetzlichen Regelungen übernommen und stehen in der Pflicht, diese umzusetzen. Die verantwortlichen Regierungsstellen erhalten ihre Autorität gegenüber der Bevölkerung in der gewissenhaften Umsetzung dieses Regelsystems. Das Verhältnis der Regierungsstellen zur Bevölkerung basiert auf diesem gelebten Autoritätsverhältnis.

Im Wirkungsbereich des Einschreiters werden alle gesetzlichen Bestimmungen strikt eingehalten. Das ist nicht immer leicht, da diese Bestimmungen tief in die Eigentumsrechte eingreifen. Trotzdem haben sie sich im wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Handeln des Einschreiters verinnerlicht.

Durch die vorliegende Verordnung bricht die Steiermärkische Landesregierung gerade jene Bestimmungen, denen sie sich in der Vergangenheit verpflichtet hat und die sie auch in Ausübung behördlichen Zwangs durchgesetzt hat und setzt damit ihre Glaubwürdigkeit als Hüterin der Legalität ihre Autorität aufs Spiel.

Antrag:

Die eigentumsrechtlichen, gesellschaftlichen, kulturellen, wildökologischen, waldökologischen und hydrologischen Auswirkungen sind so erheblich, dass einer Ausweisung des Höhenrückens zwischen Bocksruck und Habring als Vorrangzone für Windkraftanlagen strikt negativ begegnet werden muss.

In Abwägung mit den zweifelsohne notwendigen Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Temperaturerhöhungen sollten diese Einwendungen unbedingt Berücksichtigung

finden, zumal es sich bei diesem Standort, aufgrund der Aussagen des Betreibers des benachbarten Tauernwindparks, um einen suboptimalen Standort handelt.

Dafür diese negativen Beeinflussungen herbeizuführen und Risiken zu verursachen, erscheint dem Einschreiter die Widmung als nicht gerechtfertigt.

Aus all den angeführten Gründen spricht sich daher Herr DI Neuber ausdrücklich und entschieden gegen die geplante Verordnung in der vorliegenden Form aus.

Voitsberg, 13.06.2019
Dipl.Ing. Clemens Neuber

Auszug aus dem Hauptbuch

KATASTRALGEMEINDE 65605 Oberzeiring
BEZIRKSGERICHT Judenburg

EINLAGEZAHL 147

Letzte TZ 1330/1994

BOCKSRÜCKHALT

Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012

***** A1 *****

GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
504	GST-Fläche	290927	
	Bauf. (10)	37	
	Wald(10)	283273	
	Wald(30)	7617	

Legende:

Bauf. (10): Bauflächen (Gebäude)

Wald(10): Wald (Wälder)

Wald(30): Wald (Forststraßen)

***** A2 *****

1 a gelöscht

***** B *****

1 ANTEIL: 1/1

Dipl.-Ing. Clemens Neuber

GEB: 1956-04-03 ADR: Unterzeiring 6 8762

c 1713/1991 Übergabevertrag 1990-12-14 Eigentumsrecht

***** C *****

***** HINWEIS *****

Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

Auszug aus dem Hauptbuch

KATASTRALGEMEINDE 65605 Oberzeiring
BEZIRKSGERICHT Judenburg

EINLAGEZAHL 231

Letzte TZ 1138/2019

Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBI. II, 143/2012 am 07.05.2012

***** A1 *****

GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
KATASTRALGEMEINDE: 65011 Frauenburg			
623/2	GST-Fläche	*	2193
	Wald(10)		1995
	Wald(30)		198
KATASTRALGEMEINDE: 65605 Oberzeiring			
488/1	GST-Fläche		1357949
	Landw(30)		5770
	Wald(10)		1313447
	Wald(30)		38732
488/2	GST-Fläche		5504
	Wald(10)		5150
	Wald(30)		354
606	Wald(10)		405
GESAMTFLÄCHE			1366051

Legende:

*: Fläche rechnerisch ermittelt

Landw(30): landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Verbuschte Flächen)

Wald(10): Wald (Wälder)

Wald(30): Wald (Forststraßen)

***** A2 *****

9 a 796/2007 Bescheid 2006-07-07, Bescheid 2006-10-02 Zuschreibung Gst
623/2 KG 65011 Frauenburg aus EZ 72 KG 65011 Frauenburg

10 a 1085/2018 Anmeldebogen gem § 13 LTG 2018-03-20 Zuschreibung Gst 606
aus EZ 148

***** B *****

1 ANTEIL: 1/1

Dipl.-Ing. Clemens Neuber

GEB: 1956-04-03 ADR: Unterzeiring 6 8762

c 1713/1991 Übergabsvertrag 1990-12-14 Eigentumsrecht

***** C *****

1 a 1138/2019

DIENSTBARKEIT der Errichtung und der Erhaltung von
Schutzbauten gem. Pkt. 2. und 4. Dienstbarkeitsvertrag
2019-02-18 auf Gst 488/1 606 für
Land Steiermark

***** HINWEIS *****

Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.
